

**Evangelischer  
Kirchenbotenverein  
des Kantons Thurgau**

**STATUTEN**

**vom 3. November 2011**

## **§ 1 Der Kirchenbotenverein**

Der Kirchenbotenverein ist Herausgeber des „Kirchenbote für die Evangelische Landeskirche des Kantons Thurgau“. Der Sitz des Kirchenbotenvereins ist Frauenfeld. Mit der Publikation des Kirchenboten unterstützt er die Verkündigung des Evangeliums und fördert die Vernetzung innerhalb der Landeskirche sowie die zwischenkirchlichen und ökumenischen Verbindungen im Kanton, in der Schweiz und weltweit.

## **§ 2 Der Kirchenbote**

Der Kirchenbote erscheint in der Regel jährlich in 11 bis 12 Nummern. Der Inhalt besteht aus biblisch-theologischen Betrachtungen, Beiträgen zur Glaubensvertiefung, kirchlichen Informationen, Behandlung aktueller Lebensfragen, Beiträgen zu Gesellschaft, Kultur, Mission und Entwicklungszusammenarbeit, Nachrichten aus der christlichen Welt sowie aus Erzählungen, Illustrationen usw.

## **§ 3 Gemeindeeigene Teile des Kirchenboten**

Der Kirchenbote kann von den Kirchgemeinden erstellte und verantwortete Teile enthalten. Die Bedingungen werden vom Vorstand festgelegt.

## **§ 4 Finanzielle Mittel**

Die finanziellen Mittel bestehen aus

- a) den Abonnementsgeldern
- b) den Beiträgen für gemeindeeigene Teile
- c) den Mitgliederbeiträgen
- d) den Zinsen des Vereinsvermögens
- e) den freien Zuwendungen.

## **§ 5 Rechnungsvorschläge**

Rechnungsvorschläge (Gewinne) werden zum Ausbau des Blattes verwendet. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes auch ihre teilweise Verwendung zu Gunsten kirchlicher Zwecke beschliessen.

## **§ 6 Mitgliedschaft**

Einzelmitglieder können alle im Thurgau wohnhaften und in einer evangelischen Landeskirche ordinierten Theologinnen und Theologen und ordinierten Diakoninnen und Diakone werden.

Kollektivmitglieder können werden: die Kirchgemeinden der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau und die Evangelische Landeskirche. Die Kollektivmitglieder bestimmen einen Delegierten oder eine Delegierte mit Namen als Vertretung in den Vereinsversammlungen und Ansprechperson für die Vereinsgremien.

Der Vorstand begrüsst neu ordinierte oder zugezogene Theologinnen und Theologen und Diakoninnen und Diakone durch Zusendung der Statuten und eines Formulars mit Beitrittserklärung.

### **§ 7 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erwirbt man durch schriftliche Beitrittserklärung.

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch schriftliche Austrittserklärung, die jeweils bis 30. September per Ende des laufenden Kalenderjahres möglich ist
- b) durch Wegzug aus dem Kanton
- c) durch Austritt aus der Landeskirche
- d) durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

### **§ 8 Vereinsvermögen**

Die Mitglieder haben gegenüber dem Vermögen des Vereins keine Ansprüche. Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen.

### **§ 9 Die Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Redaktionskommission
- d) die Rechnungsrevisoren und Rechnungsrevisorinnen

### **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitglieder des Vereins werden jährlich zu einer Versammlung eingeladen. Ausserordentliche Versammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes statt oder wenn ein Fünftel der Mitglieder es verlangt. Die Traktanden sind den Vereinsmitgliedern mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben.

### **§ 11 Aufgaben und Befugnisse der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung entscheidet durch das absolute Mehr der Anwesenden endgültig über alle Vereinsangelegenheiten. Insbesondere kommen ihr folgende Geschäfte zu:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Entscheid über die Mitgliederzahl des Vorstandes zwischen 7-9
- c) Wahl des Quästors oder der Quästorin
- d) Wahl der Rechnungsrevisoren und Rechnungsrevisorinnen
- e) Genehmigung der Jahresberichte und der Jahresrechnung

- f) Festlegung der Stellenprozente des Redaktors oder der Redaktorin
- g) Festlegung der Mitgliederbeiträge
- h) Genehmigung des Budgets
- i) Erlass eines Reglements über Beilagen und Inserate

### **§ 12 Wahl und Amtsperiode von Vorstand, Quästorat und Revisorat**

Die Wahl des Vorstandes und des Quästors oder der Quästorin erfolgt in geheimer Abstimmung. Die Rechnungsrevisoren oder Rechnungsrevisorinnen können auf Wunsch der Versammlung in offener Abstimmung gewählt werden. Die Amtsperiode von Vorstand, Quästorat und Revisorat beträgt 4 Jahre.

### **§ 13 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus 7 bis 9 Mitgliedern, einschliesslich des Quästors oder der Quästorin. Von den gewählten Vorstandsmitgliedern sind mindestens 2 in einer evangelischen Landeskirche ordinierte Theologinnen oder Theologen und mindestens 2 delegierte Mitglieder der Mitgliederversammlung aus den Kirchgemeinden. Ein Platz ist für den Delegierten oder die Delegierte der Evangelischen Landeskirche reserviert.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

### **§ 14 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes**

Der Vorstand

- a) erledigt die statutarischen Aufgaben, sofern nicht andere Organe dafür verantwortlich sind
- b) vollzieht die Vereinsbeschlüsse
- c) beruft die Mitgliederversammlung ein
- d) stellt den Antrag auf die Mitgliederzahl des Vorstandes
- e) wählt die Redaktionskommission und deren Präsidenten oder Präsidentin
- f) ist für die Konzeption des Kirchenboten verantwortlich und nimmt die längerfristige Planung der Redaktionskommission zur Kenntnis
- g) beschliesst über das Redaktionsstatut
- h) stellt den Redaktor oder die Redaktorin an
- i) besorgt, mit Ausnahme der Redaktion, die Geschäftsführung
- j) entscheidet über Beilagen gemäss Reglement
- k) vertritt den Verein nach aussen
- l) erstattet dem Verein an der Mitgliederversammlung Bericht und legt dieser die Jahresrechnung und das Budget vor.

### **§ 15 Aufteilung der Geschäfte im Vorstand**

Die Mitglieder des Vorstandes teilen sich die Geschäfte in folgender Weise:

- a) Der Präsident oder die Präsidentin leitet die Vereins- und

- Vorstandsverhandlungen, verfasst den Jahresbericht des Vorstandes, überwacht die Geschäftsführung und vertritt den Verein nach aussen.
- b) Der Aktuar oder die Aktuarin führt das Protokoll und die Mitgliederliste und versendet die Statuten und Beitrittsformulare.
  - c) Der Quästor oder die Quästorin führt die Jahresrechnung, stellt jährlich, spätestens auf Anfang Mai, Rechnung und legt dem Vorstand jeweils bis zum Jahresende ein Budget für das nächste Jahr vor.

### **§ 16 Die Redaktionskommission**

Die Redaktionskommission besteht aus mindestens 6 Mitgliedern, die vom Vorstand für 1 Jahr gewählt werden. Mindestens 3 Mitglieder müssen in einer evangelischen Landeskirche ordinierte Theologinnen oder Theologen sein. Zusätzlich hat der Redaktor oder die Redaktorin von Amtes wegen Einsitz und Stimmrecht. Die Redaktionskommission kann in einer evangelischen Landeskirche ordinierte Theologinnen oder Theologen und weitere Personen als Mitarbeitende beiziehen. Ein Mitglied des Vorstandes nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Redaktionskommission teil.

### **§ 17 Aufgaben der Redaktionskommission**

Der Redaktor oder die Redaktorin und die Redaktionskommission erstellen, im Rahmen der konzeptionellen Vorgaben des Vorstandes, die Ausgaben des Kirchenboten. Die Redaktionskommission informiert den Vorstand über besondere Vorkommnisse in der Redaktionsarbeit. Sie erstattet dem Vorstand in der Sitzung vor der jährlichen Mitgliederversammlung Bericht über ihre Tätigkeit. Die Redaktionskommission arbeitet nach einem von ihr erstellten Redaktionstatut, das vom Vorstand beschlossen wird.

### **§ 18 Das Revisorat**

Das Revisorat besteht aus zwei ordentlichen Mitgliedern und einem Suppleanten oder einer Suppleantin. Es prüft die Rechnung und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht. Diese genehmigt die Rechnung.

### **§ 19 Entschädigungen**

Die Präsidenten oder Präsidentinnen von Vorstand und Redaktionskommission erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung. Die dazu zur Verfügung stehende Gesamtsumme wird von der Mitgliederversammlung über das Budget festgelegt. Die Verteilung nimmt der Vorstand nach Absprache mit dem Präsidium der Redaktionskommission vor.

Die Entschädigung für das Quästorat wird von der Mitgliederversammlung über das Budget festgelegt.

Die Mitglieder von Vorstand, Revisorat und Redaktionskommission erhalten ein Sitzungsgeld gemäss den Richtlinien der Evangelischen Landeskirche.

## **§ 20 Vereinsauflösung**

Für die Auflösung des Vereins ist eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden über die Auflösung. Das Vermögen ist dann nach Beschluss der Mitgliederversammlung entweder dem Evangelischen Kirchenrat zur Betreuung und Verwendung für einen ähnlichen Zweck zu übergeben oder für kirchliche Zwecke aufzuteilen.

## **§ 21 Bestimmungen**

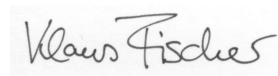
Im übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen des schweizerischen Zivilrechtes.

## **§ 22 Mitgliedschaft bei Inkrafttreten der Statuten**

Die beim Inkrafttreten dieser Statuten vom Verein bestehenden Mitgliedschaften bestehen weiter. Die vom Verein in seiner Mitgliederliste aufgeführten Mitglieder erhalten spätestens ein halbes Jahr nach Inkrafttreten der Statuten eine Mitteilung, die sie über die Tatsache ihrer Mitgliedschaft und über die Möglichkeit des Austritts informiert. Die Kirchgemeinden der Evangelischen Landeskirche erhalten spätestens ein halbes Jahr nach Inkrafttreten der Statuten eine Mitteilung über die Möglichkeit einer Kollektivmitgliedschaft.

Diese Statuten wurden in der Mitgliederversammlung vom 3. November 2010 genehmigt. Sie ersetzen diejenigen vom 1. Januar 1978 und treten am 1. August 2011 in Kraft.

Der Präsident



Die Aktuarin

